

8. Senat

8 A 323/09.A

VG Frankfurt 5 E 5620/06.A(2)

Verkündet

am 07.05.2009

Uzungüney, Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes

die Klägerin zu 3. gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: zu 1-3:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge -Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
ehrenamtlichem Richter Dillenberger,
ehrenamtlichen Richter Döring

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2009 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger werden das Urteil des VG Frankfurt am Main vom 29. Oktober 2007 - 5 E 5620/06.A (2) - und der Bescheid der Beklagten vom 20. November 2006 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, in Bezug auf Afghanistan für die Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG festzustellen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, sofern nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger, eine Familie afghanischer Staatsangehörigkeit hinduistischer Religion, reisten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin zu 2) reiste am 09. Juni 2002 ein, der Kläger zu 1) Anfang 2004. Die Klägerin zu 3) wurde in Deutschland geboren.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2003 hinsichtlich der Kläger zu 2) und 3) und mit Bescheid vom 29. März 2004 hinsichtlich des Klägers zu 1) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Am 26. Oktober 2006 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag, der mit Bescheid vom 20. November 2006 abgelehnt wurde. Ebenso wurden die Anträge auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide der Kläger abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid, zur Post gegeben am 22. November 2006, haben die Kläger am 06. Dezember 2006 Klage erhoben. Die Klage wurde durch das Urteil des Verwaltungsge-

richts Frankfurt am Main vom 29. Oktober 2007 - 5 E 5620/06.A (2) - abgewiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsdarstellung wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil, dem Bevollmächtigten der Kläger zugestellt am 13. November 2007, haben die Kläger die Zulassung der Berufung beantragt. Durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Februar 2009, dem Klägerbevollmächtigten zugestellt am 18. Februar 2009, wurde die Berufung zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 11. März 2009, bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 12. März 2009 eingegangen, haben die Kläger die Berufung begründet. Sie führen aus, Hindus in Afghanistan unterlägen einer mittelbaren nicht-staatlichen Verfolgung durch muslimische afghanische Staatsangehörige. Auch sei das religiöse Existenzminimum nicht gesichert. So ergebe sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Danesch vom 23. Januar 2006, dass von der katastrophalen Sicherheitslage in Afghanistan insbesondere Minderheiten erheblich stärker betroffen seien als die Mehrheitsbevölkerung. So versuchten Sikhs und insbesondere Hindus, ein unauffälliges Leben zu führen, sie lebten in kleinen Gruppen in den zerstörten Tempeln von Kabul und Kandahar. Der weitaus größte Teil der Hindus sei wegen der massiven Repressionen, denen sie ausgesetzt seien, bereits geflohen. Schon aus dem Umstand, dass die Tempel zerstört seien, ergebe sich zwangsläufig, dass die Hindus ihre Religion nicht mehr ausüben könnten, zumindest nicht in der Öffentlichkeit. Insbesondere die Bestattungsrituale könnten nicht befolgt werden, was einen massiven Eingriff in das religiöse Existenzminimum der Hindus in Afghanistan bedeute.

Zur weiteren Begründung beziehen sich die Kläger auf ihre Ausführungen in der Zulassungsantragsbegründung vom 10. Dezember 2007, wo ausgeführt wird, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vorlägen, dürften die Betroffenen nicht auf einen Abschiebestopperlass der obersten Landesbehörde oder auf einen Erlass, der die Reihenfolge der durchzuführenden Abschiebungen festlegt, verwiesen werden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des VG Frankfurt/Main vom 29. Oktober 2007 - 5 E 5620/06.A (2) - sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 20. November 2006 zu verpflichten, den Klägern den Flüchtlingsstatus gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V. mit § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des VG Frankfurt/Main vom 29. Oktober 2007 - 5 E 5620/06.A (2) - sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 20. November 2006 zu verpflichten, Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für die Kläger festzustellen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich auch nicht zu dem Verfahren geäußert.

Dem Senat liegen die Beiakten der Beklagten (3 Hefter) sowie die Gerichtsakten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs für das Verfahren der Töchter und der Kläger zu 1. und 2., Az.: - 8 A 1522/08.A - vor, die ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden wie die den Beteiligten übersandte Liste von Erkenntnisquellen.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht begründet worden. Die Berufung ist auch begründet.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisquellen geht der erkennende Senat davon aus, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland mit Verfolgung rechnen müssen, da sie der Religionsgemeinschaft der Hindus angehören. Der Senat hat in seinem Urteil vom 02. April 2009 - 8 A 1132/07.A -, das das Asylverfahren eines männlichen Hindus aus Afghanistan betraf, die Auffassung vertreten, Hindus seien gegenwärtig in Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, also ohne Rücksicht auf erlittene Vorverfolgung, als politisch Verfolgte im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anzusehen. Zur Begründung stellt das Urteil auf die massiven Einschränkungen der Religionsfreiheit durch „nichtstaatliche

Akteure" ab. Diese Erwägungen sind auch im vorliegenden Fall maßgeblich. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die wenigen noch in Afghanistan lebenden Hindus sind ihrer wirtschaftlichen Grundlage beraubt und haben keine Möglichkeit, wirtschaftlich auch nur in geringem Umfang Fuß zu fassen. Nach den vorliegenden Auskünften stellt sich die Lage für die Hindus zwar schon seit Anfang der 90er Jahre als bedroht dar. Damals war nach der Machtübernahme der Mudjahedin der überwiegende Teil der Hindus aus Afghanistan ausgereist, weil es zu massiven Übergriffen gekommen war. So wird von der Tötung zahlreicher Hindus, Geiselnahmen zum Zwecke der Lösegelderpressung, Vergewaltigungen von Frauen, Beschlagnahme von Häusern und sonstigem Eigentum und der Zerstörung von Häusern und Tempeln berichtet (vgl. dazu u.a. Sächsisches OVG, Urteil vom 26.08.2008 - A 1 B 499/07 -; OVG NRW, Urteil vom 19.06.2008 - 20 A 4676/06.A -). Überwiegende Ursache dafür war der wirtschaftliche Wohlstand afghanischer Hindus. Die wohlhabenden Familien verließen in dieser Zeit das Land.

Aufgrund der vorliegenden Auskünfte bestehen aber auch keine Zweifel an der derzeitigen Verfolgungssituation.

Derzeit leben nur noch sehr wenige Hindus in Afghanistan, und zwar unter Umständen, die der Gutachter Dr. Danesch in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 13. Januar 2006 wie folgt darstellt: „Die Hindus und Sikhs in Afghanistan sind heute in der Tat einer expliziten religiösen Diskriminierung ausgesetzt, die eindeutig zum Ziel hat, sie als religiöse und kulturelle Minderheit innerhalb kürzester Zeit auszulöschen. Ihre Schulen sind geschlossen. Hindus berichteten mir, sie hätten sich nach dem Antritt der Regierung Karsai an das Bildungsministerium gewandt und gebeten, wieder eigene Schulen für ihre Kinder einzurichten und mit Finanzen und Lehrern auszustatten; jedoch ohne die geringste Reaktion“. Dr. Danesch ist in der öffentlichen Sitzung des Hess. VGH am 27. April 2006 in den Verfahren 8 UE 811/05.A und 8 UE 1263/05.A als Sachverständiger vernommen worden und hat dabei dem Senat die Lage der Hindus beschrieben. Aufgrund persönlicher Besuche geht Dr. Danesch davon aus, dass in ganz Afghanistan höchstens noch 2.000 Hindus und Sikhs leben, davon ca. 1.000 bis 1.300 in Kabul und zwar ausschließlich in ihren Tempeln. Dabei handele es sich um zerstörte Anlagen, in denen die Bewohner bei

Temperaturen von bis zu minus 15 Grad Celsius im Winter ohne baulichen Schutz leben müssten. Die in den Tempeln lebenden Kinder besuchten keine Schule und würden als Analphabeten aufgezogen, weil sie in den Schulen von Lehrern und Mitschülern geschlagen würden. Auch würde man dort versuchen, sie zum Islam zu bekehren. Ihm seien in letzter Zeit Zwangsverheiratungen junger Mädchen unter 16 Jahren bekannt geworden, die in drei Fällen auch vom obersten Gericht Afghanistans bestätigt worden seien. Ihm sei bekannt, dass einige Hindus nach Afghanistan abgeschoben worden seien und dort in einem der Tempel lebten. Nach seiner Kenntnis erhielten sie keinerlei Unterstützung von irgendwelcher Seite. Nach seiner Einschätzung sei die Situation der Hindus in Afghanistan noch weitaus schlechter als die ebenfalls schwierige Lage der übrigen Bewohner Afghanistans. Sie seien völlig isoliert und hätten keinen Zugang zur Öffentlichkeit. Dies gelte auch für die medizinische Versorgung. Auch ein regulärer Zugang zum Arbeitsmarkt bestehe für sie nicht, es bestehe allenfalls die Möglichkeit, als Tagelöhner am Bau tätig zu sein (Protokoll der öffentlichen Sitzung des Hess. VGH vom 27. April 2006, Vernehmung des Sachverständigen Dr. Danesch).

Im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009 heißt es: „Die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit (zusammen deutlich unter ein Prozent der Bevölkerung) gibt sich gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen“. Weiter wird ausgeführt, nach Angaben des „Dachverbandes der afghanischen Hindus und Sikhs in Deutschland e.V.“ litten die Gemeinden der Hindus und Sikhs in Afghanistan unter wirtschaftlicher und kultureller Diskriminierung. Im Falle der Zwangsverheiratung von Mädchen und Frauen mit muslimischen Männern sei damit eine automatische Konversion zum Islam verbunden. Solche Fälle seien nicht auszuschließen, zumal von einer allgemeinen gesellschaftlichen Diskriminierung durch die muslimische Mehrheitsbevölkerung auszugehen sei (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. Februar 2009, S.18).

Dr. Danesch stellt in seinem Gutachten vom 13. Januar 2006 dar, nur in einem Kabuler Stadtteil, im Kart-e Parwan-Tempel, könnten noch religiöse Zeremonien durchgeführt werden, allerdings möglichst verstohlen, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen (S. 26ff.). Dieser Tempel sei eine Zuflucht für die Ärmsten geworden. Inmitten des Hofes habe er eine Verbrennungsstätte für die Toten entdeckt, was

eigentlich die religiösen Bräuche der Hindus verletze. Ihre traditionellen Verbrennungsplätze außerhalb von Kabul dürften die Hindus aber nicht mehr benutzen. An mehreren Beispielen legt das Gutachten dar, dass - anders, als die Hindus nach dem Amtsantritt der Karsai-Regierung gehofft hatten - auch die heutige Regierung nicht bereit ist, die Enteignungen der Mujahedin- und Taleban-Zeit rückgängig zu machen.

Unter Zugrundelegung dieser Auskünfte ist davon auszugehen, dass afghanische Hindus weder in Kabul noch in anderen Orten die rituellen Vorschriften ihres Glaubens über die Verbrennung der Toten in nennenswertem Umfang befolgen dürfen. Darüber hinaus fristen sie ein Leben in unsäglichem Elend, was staatlich durchaus in Kauf genommen wird. Eine direkt vom afghanischen Staat ausgehende oder ihm unmittelbar zurechenbare Verfolgung von Hindus findet allerdings zur Zeit im Herkunftsland der Kläger offenbar nicht statt.

Nach Angaben des Auswärtigen Amts (Lagebericht vom 3. Februar 2009, S. 17) besteht die afghanische Bevölkerung zu 99 % aus Muslimen (84% Sunniten und 15% Schiiten), während die anderen dort vertretenen Glaubensgemeinschaften einschließlich der Christen zusammen nicht mehr als 1% der Bevölkerung ausmachen. Art. 2 der afghanischen Verfassung bestimmt in Abs. 1, dass der Islam Staatsreligion Afghanistans ist. Die in Abs. 2 dieser Bestimmung verankerte Glaubensfreiheit kommt nach dem Wortlaut allerdings nur für die "Anhänger anderer Religionen" (als des Islam) zum Tragen, so dass Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, nicht für Muslime gilt, also für die Bevölkerung insgesamt nur äußerst geringe Bedeutung hat. Den übrigen Glaubensgemeinschaften ist die Religionsausübung auch nur „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ erlaubt. Berichte über konkrete staatliche Repressalien gegenüber den im Land verbliebenen wenigen Hindus liegen dem Senat nicht vor. Zwar können Kinder aus Hindu-Familien aus den bereits dargestellten Gründen staatliche Schulen zur Zeit aus begründeter Angst vor Repressalien muslimischer Mitschüler und Lehrer de facto nicht besuchen und haben dadurch erheblich verminderte Lebenschancen, jedoch kann nicht festgestellt werden, dass dies von staatlichen Stellen initiiert oder gesteuert ist (vgl. hierzu OVG Sachsen, Urteil vom 26. August 2008 - A 1 B 499/07, juris Rdnr. 32 m.w.N.).

Hindus müssen jedoch aus den oben dargelegten Gründen in Afghanistan derzeit höchstwahrscheinlich mit politischer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60

Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG rechnen, ohne dass eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Die Kläger sind im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit akut in den Rechtsgütern Leben und Freiheit wegen ihrer Religion und ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht.

Ob durch die nunmehr zur Verfügung stehenden, oben genannten Auskünfte die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVerfG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG erfüllt sind, insbesondere ob sie als neue Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG angesehen werden können, kann letztlich offenbleiben, denn jedenfalls sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfüllt. Wie der Senat in seinem Urteil vom 02. April 2009 - 8 A 1132/07.A - ausführlich dargelegt hat, ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nunmehr die Flüchtlingseigenschaft bereits dann zuzuerkennen, wenn zu besorgen ist, dass die Religionsausübung des Betroffenen (lediglich) im Bereich des „forum externum“ ernsthaft beeinträchtigt ist. Diese Voraussetzung ist im Falle von Hindus in ihrem Heimatland Afghanistan erfüllt. Im Einzelnen führt der Senat in seinem Urteil folgendes aus:

„Der Kläger hätte jedoch im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer Hindus dort als Religionsgemeinschaft und als Ethnie kollektiv treffenden Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) zu rechnen; eine vom aufenthaltsrechtlichen Schutzbereich dieser Norm umfasste öffentlichkeitswirksame religiöse Betätigung wäre ihm nicht ohne konkrete Gefahr für Leib und Leben möglich (OVG Sachsen, Urteil vom 26. August 2008 -A 1 B 499/07-juris).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfungsmaßstäbe für die Gefahr politischer Verfolgung aus religiösen Gründen - jedenfalls im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG - durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I Seite 1970) wesentlich geändert haben, weil § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG nunmehr ausdrücklich die Anwendung der Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerken-

nung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12)
- künftig: Qualifikationsrichtlinie (QRL) - anordnet.

Nach der früheren, dadurch jedenfalls im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG überholten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist religiöse oder religiös motivierte Verfolgung nur unter besonderen Voraussetzungen als politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts aufzufassen (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 -2 BvR 478/86 u.a., BVerfGE 76, 143 [158 f.] = juris Rdnrn. 33 f.):

„...Sie ist dies allerdings nicht schon dann, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält (vgl. dazu BVerfGE 24, 236 (245 f., 248)) Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Vielmehr müssen die Eingriffe und Beeinträchtigungen eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzt (vgl. BVerfGE 54, 341 (357)). Sie müssen ein solches Gewicht haben, dass sie in den elementaren Bereich der sittlichen Person eingreifen, in dem für ein menschenwürdiges Dasein die Selbstbestimmung möglich bleiben muss, sollen nicht die metaphysischen Grundlagen menschlicher Existenz zerstört werden (vgl. auch BVerfGE 74, 31 (40)). Diese Eingrenzung widerstreitet nicht, sondern entspricht der humanitären Intention des Asylrechts; diese ist darauf gerichtet, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 74, 51 (64)).

...Politische Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn vom Heimat- oder Aufenthaltsstaat des Verfolgten ergriffene oder ihm zurechenbare Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe sei es physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Austreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen, sei es ihrer religiösen Identität zu berauben, indem ihnen z. B. unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender inhaltlicher Religionsüberzeugung zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ihre Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als ‚religiöses Existenzminimum‘ zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (vgl. BVerfGE 74, 31 (38, 40); vgl. auch BVerw DVBl. 1986, S. 834 (836...)); sie gehören zu dem unentziehbaren Kern seiner Privatsphäre (‘privacy’), gehen aber nicht darüber

hinaus. Eine Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese religiösen Betätigungsformen könnte nur angenommen werden, sofern etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergreife oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar wäre (z. B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonst eingreifende Maßnahmen würden die Grenze zur politischen Verfolgung grundsätzlich überschreiten; das gilt jedenfalls dann, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit verbunden sind."

Das Bundesverwaltungsgericht hat - daran anknüpfend - den asylrechtlich geschützten Bereich der Religionsfreiheit in seinem Urteil vom 25. Januar 1995 - 9 C 279.94 -, (Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176= juris Rdnr. 13) wie folgt definiert:

"Soweit das Berufungsgericht den von ihm verwerteten Erkenntnismitteln allerdings entnehmen will, daß ‚das Schwergewicht des bestraften Verhaltens im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich‘ gelegen und somit das asylrechtlich geschützte ‚forum internum‘ betroffen habe, liegt dieser Einschätzung offensichtlich eine rechtlich fehlerhafte Abgrenzung des asylrechtlich geschützten Innenbereichs privater Glaubensausübung gegenüber der zwar ebenfalls zur Religionsfreiheit gehörenden, asylrechtlich aber nicht geschützten Außensphäre öffentlicher Glaubensbetätigung zugrunde. So hat etwa das Tragen des Kalima-Abzeichens und das Anbringen der Kalima in einem - jedermann zugänglichen - Geschäft entgegen der Auffassung des Obergerichts Öffentlichkeitsbezug. Das Gleiche gilt für religiöse Diskussionen am Arbeitsplatz, für die Verwendung von Hochzeitskarten - ebenso wie beispielsweise von Geschäftseröffnungsanzeigen - oder für die geschäftliche Benutzung eines Quittungsbuchs mit islamischen Aufschriften sowie für die Benutzung des Friedensgrußes, soweit diese Verhaltensweisen - wozu Feststellungen fehlen - nicht ausnahmsweise ausschließlich unter Glaubensgenossen erfolgen..."

Der hier gern § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG entsprechend anzuwendende Artikel 10 Abs. 1 lit. b QRL hat hingegen folgenden Wortlaut:

„Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind".

Aufgrund der vom Gesetzgeber angeordneten entsprechenden Anwendung dieser nach ihrem Wortlaut eindeutigen Bestimmung im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG steht zur Überzeugung des erkennenden Senats fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention nunmehr auch dann zuerkannt werden muss, wenn im Herkunftsland des Flüchtlings zu besorgen ist, dass dessen Religionsausübung (lediglich) im Bereich des „forum externum“ ernsthaft beeinträchtigt wird. Dies ist

beim Kläger aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten."

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten und über die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache hinsichtlich der Folgen der Neufassung des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Umfang des Schutzbereichs dieser Norm bei drohender Verfolgung aus religiösen Gründen grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Außerdem liegen mit den Urteilen der OVG Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2008 - 20 A 4676/06.A - und des OVG Sachsen vom 26. August 2008 - A 1 B 499/07 - divergierende Entscheidungen zweier Oberverwaltungsgerichte zur Verfolgungssituation von Hindus in Afghanistan aus jüngerer Zeit vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

schriftlich einzulegen.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung